

1. Allgemeines

1.1. Sämtliche Aufträge des Verlags erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die der Auftragnehmer ausdrücklich anerkennt. Eine Anerkennung ist in jedem Fall in der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zu sehen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers – gleichgültig zu welchem Zeitpunkt sie dem Verlag zugehen – sind nicht verbindlich und werden ausdrücklich zurückgewiesen und widersprochen.

1.2. Der Auftragnehmer erkennt die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen auch für zukünftige Aufträge an.

1.3. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich vom Verlag bestätigt werden.

2. Bestellung

2.1. Die in der Bestellung des Verlags genannten Preise sind Festpreise.

2.2. Die vertragliche Zusammenarbeit mit dem Verlag darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden Einzelheiten sind als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.3. Ein Abweichen von der Bestellung des Verlags und den vorgelegten Unterlagen oder eine Änderung in der Beschaffenheit, Güte oder Leistungsfähigkeit der zu liefernden Waren bzw. der bisher gelieferten oder vereinbarten Ausführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlags.

2.4. Die Weitervergabe des Auftrags oder von Auftragsanteilen an Unterlieferanten bzw. Subunternehmer ist nur mit Zustimmung des Verlags gestattet, soweit es sich nicht um geringfügige Nebenarbeiten handelt. Der Auftragnehmer übernimmt die uneingeschränkte Haftung im Rahmen dieser Bedingungen für von ihm beauftragte Dritte auch dann, wenn diese Zustimmung vorliegt.

2.5. Ändern sich die wirtschaftlichen oder betrieblichen Verhältnisse des Auftragnehmers, kann der Verlag bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins von der Bestellung zurücktreten, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil zur Überzeugung des Verlags nach.

3. Beistellung von Material etc. durch den Verlag

3.1. Das vom Verlag beigestellte Material, Unterlagen etc. hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang auf Mängel und Verarbeitungsfähigkeit zu prüfen und auf erkennbare bzw. später entdeckte Mängel und/oder Verarbeitungsprobleme unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

3.2. Die im Auftrag des Verlags vom Auftragnehmer hergestellten oder ihm zur Ausführung des Auftrags übergebenen Materialien, Unterlagen etc. (insbesondere Rohdrucke, Halbfabrikate, Entwürfe, Lithos, Filme, Datenträger, Master CD-ROMs, Platten, Montagen etc.) verbleiben im Eigentum des Verlags. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung, die immer für den Verlag als Hersteller erfolgt. Der Auftragnehmer verwahrt die Materialien etc. kostenlos für den Verlag. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden

Materialien etc. steht dem Verlag ein Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Waren und Leistungen im Verhältnis zum Wert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.

3.3. Die dem Auftraggeber überlassenen oder für den Verlag bearbeiteten bzw. hergestellten Materialien, Unterlagen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für Aufträge des Verlags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Verlags sind die Materialien, Unterlagen etc. unverzüglich und kostenlos herauszugeben.

4. Lieferung

4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend. Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine solche Mitteilung befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von gegebenenfalls dem Verlag zustehenden Schadensersatzansprüchen.

4.2. Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so ist der Verlag ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach eigener Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Die Anlieferung erfolgt nach Liefervereinbarung. Zu beachten sind die von der Verlagsgruppe zur Verfügung gestellten Vorgaben/ Richtlinien für die Anlieferung an die vereinbarten Lieferorte.

4.4. Etwaige Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung des Verlags zulässig. Papierlieferungen dürfen bei Sonderanfertigungen eine Mehrlieferung bis zu 5 % umfassen. Minderlieferungen sind ausgeschlossen.

4.5. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Fälle höherer Gewalt und andere nicht vom Verlag zu vertretende Umstände, die eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben, befreien den Verlag für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies mit der Verlagsgruppe schriftlich vereinbart ist.

4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst dann auf den Verlag über, wenn der in der Bestellung angegebene Empfänger die tatsächliche Gewalt über die gelieferten Gegenstände erlangt hat.

5. Zahlung

5.1. Die Rechnung ist zweifach auszustellen und muss die gesetzliche Mehrwertsteuer stets gesondert aufführen. Sie darf nicht der Ware beigelegt werden.

5.2. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Verlags innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Die Zahlungen des Verlags erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Richtigkeit von Lieferung und Rechnung. Geht die Ware nach der hierfür erstellten Rechnung ein, ist hinsichtlich der vorstehenden Zahlungsweise das Datum des Wareneingangs maßgeblich.

Die Zahlung durch Wechsel oder im Scheck-Wechsel-Verfahren bedarf keiner besonderen Vereinbarung bzw. erfolgt auf Wunsch des Verlags. Der Verlag behält sich den Abzug von Skonto auch in diesen Fällen vor.

5.3. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt worden. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer.

6. Gewährleistung, Haftung

6.1. Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung sowie im Falle sonstiger Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis stehen dem Verlag sämtliche gesetzlichen Rechte und Ansprüche uneingeschränkt zu.

6.2. Im Falle mangelhafter Lieferung oder Leistung hat der Auftragnehmer sämtliche durch Nacherfüllung und/oder Rücktritt entstehenden Kosten zu tragen. Er trägt auch die Gefahr des zufälligen Untergangs bei der Rücksendung.

6.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei Lieferungen bzw. Leistungen, die in verpacktem Zustand angeliefert werden (insbesondere Druckereierzeugnisse) beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Auslieferung an den Kunden des Verlags (insbesondere Buchhandel) zu laufen. Dies gilt nicht für Mängel, die bei einer Stichprobe der verpackten Lieferung erkennbar sind.

6.4. Führt der Auftragnehmer auf Weisung des Verlags Korrekturen aus, entbindet ihn die Überprüfung dieser konkreten Korrekturen durch den Verlag nicht von der Haftung für anderweitige Mängel.

6.5. Der Auftragnehmer stellt den Verlag von begründeten Ansprüchen Dritter (einschließlich Produkthaftung) frei, deren Grund von ihm verursacht wurde oder in seiner Sphäre liegt.

7. Papier

7.1. Sofern nichts Gegenteiliges angewiesen wird, ist uneingeriast auf Paletten zu liefern. Falls dem Auftragnehmer seitens der als Empfänger bezeichneten Druckerei grundsätzliche Vorschriften über Ausrüstung und Verpackung vorliegen, sind diese zu beachten.

7.2. Die Angaben über Papiergewicht (g/qm-Gewicht), Volumen, Laufrichtung und Format sind exakt einzuhalten. Bei Berechnung nach Gewicht wird ein Übergewicht nicht anerkannt, sondern höchstens das Sollgewicht bezahlt.

7.3. Sonderkosten für die Bewegung, Behandlung und Lagerung des Papiers werden nicht anerkannt.

8. Aufbewahrung des Satzes und der Druckunterlagen

8.1. So lange Satzdaten, inklusive HXML-Instanzen und Abbildungsdaten, Filme, Filmmontagen, Druckplatten und Master-CD-ROMs vom Verlag benötigt werden oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sind sie aufzubewahren und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags abgelegt bzw. vernichtet werden. Nicht mehr benötigte Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen; im letztgenannten Fall sind die Daten zu sperren. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass das bei Aufträgen des Verlags verwendete System für Verarbeitung, Satz, Druck etc. auch für künftige Aufträge des Verlags Verwendung finden kann. Ist dies nicht der Fall, können hieraus resultierende künftige Mehrkosten dem Verlag nicht in Rechnung gestellt werden.

8.2. Satzdaten inklusive HXML-Instanzen und Abbildungsdaten sind auf Verlangen der Verlagsgruppe in unbearbeiteter Originalversion an diese als deren Eigentum abzutreten.

8.3. Ohne schriftliche Zustimmung darf keinerlei Eigentum der Verlagsgruppe vernichtet bzw. gelöscht werden. Für hieraus resultierende Schäden/Verluste, die der Verlagsgruppe entstehen würden, haftet der Auftragnehmer im vollem Umfang.

8.4. Gespeicherte Daten sind vom Auftragnehmer zu sichern und zu pflegen. Ihre Wiederverwendbarkeit muss auch im Fall eines Systemwechsels des Auftragnehmers gewährleistet sein.

8.5. Stehsatzgebühren, Rohdrucklagerkosten und sonstige Sonderkosten dürfen nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vom Verlag bestätigt wurde.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – Stuttgart.

9.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Stuttgart, sofern der Auftragnehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

9.3. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland *unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (CISG)*.

9.4. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wir im Rahmen der Zulässigkeit die üblichen und erforderlichen Daten speichern.

9.5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.